

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 25. Juni 1996

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0210/94 - 3.2.4  
**Anmeldenummer:** 87100560.9  
**Veröffentlichungsnummer:** 0230935  
**IPC:** A22C 11/02  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Maschine zum Füllen von Behältern oder Därmen mit Wurstbrät

**Patentinhaber:**

ALBERT HANDTMANN Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

**Einsprechender:**

VEMAG Maschinenbau GmbH

**Stichwort:**

-

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 54, 56, 117(1)d)

**Schlagwort:**

"Neuheit - (bejaht)"  
"Erfinderische Tätigkeit - (bejaht)"  
"Vernehmung von Zeugen"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**

-



Aktenzeichen: T 0210/94 - 3.2.4

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4**  
**vom 25. Juni 1996**

**Beschwerdeführer I:**  
(Einsprechender)

VEMAG Maschinenbau GmbH  
Postfach 16 20  
D-27266 Verden (Aller) (DE)

**Vertreter:**

Eisenführ, Speiser & Partner  
Martinistraße 24  
D-28195 Bremen (DE)

**Beschwerdeführer II:**  
(Patentinhaber)

ALBERT HANDTMANN Maschinenfabrik  
GmbH & Co. KG  
Postfach  
D-88396 Biberach (DE)

**Vertreter:**

Grünecker, Kinkeldey,  
Stockmair & Schwanhäusser  
Anwaltssozietät  
Maximilianstraße 58  
D-80538 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 0 230 935 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben am 4. Februar 1994.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. A. J. Andries  
**Mitglieder:** H. A. Berger  
J. P. B. Seitz

## Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin I (Einsprechende) hat gegen die am 4. Februar 1994 zur Post gegebene Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über die Fassung, in der das Patent Nr. 0 230 935 in geändertem Umfang aufrechterhalten werden kann, die am 11. März 1994 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Gebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 13. Juni 1994 eingegangen.

Die Beschwerdeführerin II (Patentinhaberin) hat ebenfalls gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist am 12. April 1994 eingegangen. Gleichzeitig wurde die Gebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 14. Juni 1994 eingegangen.

Mit dem Einspruch war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 (a) EPÜ angefochten worden.

II. Im Verfahren vor der Einspruchsabteilung wurde die offenkundige Vorbenutzung der Maschinen Robot 500, Robot 1000 DC und Robot 3000 DC der Firma VEMAG (Einsprechende) geltend gemacht und in Betracht gezogen. Die offenkundige Vorbenutzung dieser Maschinen wurde von der Patentinhaberin nicht in Frage gestellt.

III. In ihrer Beschwerdebegründung hat die Beschwerdeführerin I (Einsprechende) noch Druckschriften angeführt, die sich mit einer Freilaufrollkupplung befassen. Auf eine Mitteilung der Beschwerdekammer hat die Beschwerdeführerin I weitere Zeichnungen und Druckschriften eingereicht, die die offenkundig vorbenutzten Maschinen Robot 500, Robot 1000 DC, Robot 2000 und Robot 3000 DC betreffen und unter anderem die Verwendung eines

Blindringes angehen, der statt eines Antriebszahnringes eingesetzt werden kann. Zudem wurde die Zeichnung einer Trichterdämpfung der Maschine Robot 3000 DC vorgelegt. Desweiteren wurden zwei eidestattliche Erklärungen (von Dr.-Ing. Eberhard Haack vom 3. Juni 1996 und von Dipl.-Ing. Gert Schäfer vom 30. Mai 1996) und ein Affidavit (von Roger Reiser vom 31. Mai 1996) vorgelegt, um nachzuweisen, daß es bekannt war, bei aufgeklapptem Trichter Wurstbrät direkt in den unteren Behälterteil einzufüllen. In einer weiteren eidesstattlichen Erklärung (von Reinhard Kurt Ristau vom 4. Juni 1996) wurde unter anderem die Bedeutung der Bezeichnungen der verschiedenen Robot-Maschinen-Baureihen angegeben.

- IV. Am 25. Juni 1996 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

Gemäß der Entscheidung der Beschwerdekammer vom 27. Februar 1996 über eine Beweisaufnahme, wurde während der mündlichen Verhandlung der Zeuge, Erich Lendle, vernommen (Artikel 117 (1) d) EPÜ). Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 25. Juni 1996 verwiesen.

Die im Einspruchsverfahren als Hilfsantrag 2 eingereichte und in der Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung als den Erfordernissen des Übereinkommens (EPÜ) genügend angesehene Fassung des Anspruches 1, wurde im Beschwerdeverfahren von der Beschwerdeführerin II als einziger Hilfsantrag aufrechterhalten.

Die offenkundige Vorbenutzung der Maschinen Robot 500, Robot 1000 DC, Robot 2000 und Robot 3000 DC, die Verwendung des Blindringes und die Anordnung einer Trichterdämpfung bei der Maschine Robot 3000 DC mit der gezeigten Federeinrichtung, wurden von der Beschwerdeführerin II nicht mehr bestritten.

- V. Die Fassung des Anspruches 1 der Patentschrift (Hauptantrag) lautet wie folgt:

"Maschine zum Füllen von Behältern oder Därmen mit Wurstbrät, mit einem Hauptmaschinenteil (2), in dem eine Ausstoßeinrichtung angeordnet ist, mit einem auf dem Hauptmaschinenteil angeordneten Vorratsbehälter (3) und mit einem Transportorgan (4), das das Brät aus dem Vorratsbehälter zur Ausstoßeinrichtung fördert, dadurch gekennzeichnet, daß die Vorratsbehälterwand im oberen Teil des Vorratsbehälters (3) zumindest teilweise von einem wegschwenkbaren Wandteil (5) gebildet wird, wobei eine tieferliegende Befüllkante entsteht."

- VI. Die Beschwerdeführerin I (Einsprechende) hat die Maschine des angefochtenen Patents mit den Maschinen Robot 500, Robot 1000 DC, Robot 2000 und Robot 3000 DC verglichen und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sämtliche Merkmale des erteilten Anspruches 1 (Hauptantrag) bereits durch diese Maschinen bekannt geworden seien. Bei den bekannten Maschinen liege der Antriebszahnkranz zwar im Bereich der Trennungsstelle zwischen dem oberen, aufklappbaren Trichterteil und dem unteren, fest angeordneten Trichterteil, doch gehörten beide Trichterteile zum Vorratsbehälter. Bei der Maschine des angefochtenen Patents, bei der der Antriebszahnring im unteren Bereich des unteren Trichterteils liege, sei das Gehäuse hierfür fest mit dem unteren Trichterteil verbunden und sei daher auch Teil der Vorratsbehälterwand. Die Beschwerdeführerin I führte dies an Hand einer Abbildung vor. Überdies rage auch bei dem angefochtenen Patent die Förderschnecke bis knapp unter die Trennungsstelle zwischen dem unteren und oberen Behälterteil. Die Anordnung der Antriebseinheit unterhalb des Behälters sei aus älteren Maschinen der Beschwerdeführerin I bekannt. Hierzu zeigte die Beschwerdeführerin I ebenfalls eine Abbildung. Bei der Maschine Robot 500 sei eindeutig der untere und obere Teil des

Behälters auf dem Hauptmaschinenteil angeordnet. Bei den Maschinen der Reihe Robot 1000 DC, 2000 und 3000 DC ragen der untere Teil des Behälters zwar in den Hauptmaschinenteil hinein, sei jedoch ebenfalls auf dem Hauptmaschinenteil angeordnet, nämlich befestigt.

Bei diesen bekannten Robot-Maschinen sei die Vorratsbehälterwand teilweise von einem wegschwenkbaren oberen Wandteil, nämlich dem oberen Trichter, gebildet.

Zumindest bei der Maschine Robot 500 in der Version für 40 Liter Füllmenge, liege das wegschwenkbare Wandteil im oberen Teil des Vorratsbehälters.

Da es auf Ausstellungen vorgeführt wurde, geringe Mengen von Wurstbrät bei hochgeklapptem oberem Trichterteil direkt in den unteren Trichterteil einzubringen und da dies von den Benutzern der Robot Maschinen teilweise auch so gehandhabt wurde, sei bei diesen bekannten Maschinen die bei hochgeklapptem oberem Behälterteil entstandene tieferliegende Kante als Befüllkante anzusehen. Eine speziell ausgebildete Befüllkante sei auch im angefochtenen Patent nicht angegeben und auch ursprünglich nicht offenbart. Überdies sei bei den Robot-Maschinen bei der Verarbeitung von dünnflüssigem Wurstbrät der Antriebszahnkranz durch einen Blindring ersetzt worden, so daß jedenfalls dann eindeutig eine Befüllkante vorlag.

Der Gegenstand des Anspruches 1 des Hauptantrages sei daher nicht mehr neu.

Selbst wenn die Neuheit anerkannt werde, so könne der erteilte Anspruch 1 nicht Bestand haben, da die beanspruchte Maschine nicht erfinderisch sei. Die Anordnung des Antriebszahnkranzes unterhalb des Vorratsbehälters sei an sich bereits bekannt gewesen. Diese Anordnung würde der Fachmann vor allem dann wählen, wenn der Behälter in seinem oberen Bereich geteilt werden muß, da

dort infolge des großen Durchmessers des Trichters ein Antriebszahnkranz ungünstig ist, wie ohne weiteres zu erkennen sei. Eine Teilung im oberen Bereich des Behälters würde der Fachmann dem Bedarf entsprechend vornehmen, d. h. wenn der untere Behälterteil bei hochgeklapptem oberen Behälterteil mit einer größeren Menge Wurstbrät gefüllt werden sollte. Infolge der bereits bekannten Befüllung über die tieferliegende Kante bei hochgeklapptem oberen Behälterteil bei den Robot-Maschinen, sei es jedenfalls naheliegend die Ausbildung so vorzunehmen, daß beim Hochklappen des oberen Behälterteils eine Befüllkante entsteht.

Zu dem erteilten Anspruch 1 wurden seitens der Beschwerdeführerin I in der mündlichen Verhandlung lediglich die von ihr offenkundig vorbenutzten Maschinen angeführt.

- VII. Die Beschwerdeführerin II (Patentinhaberin) hat vorgetragen, daß sich die Maschine nach dem erteilten Anspruch 1 durch die im kennzeichnenden Teil angegebenen Merkmale von den angeführten Robot-Maschinen unterscheide.

Bei der Maschine nach dem angefochtenen Anspruch 1 sei unterschiedlich zu den Robot-Maschinen im oberen Teil des Vorratsbehälters ein wegschwenkbares Wandteil gebildet. Dieses Merkmal sei im Zusammenhang mit der Beschreibung zu verstehen, woraus hervorgehe, daß die überwiegende Masse des abzufüllenden Bräts bei weggeschwenktem Wandteil über die tieferliegende Füllkante und nur noch eine geringe Brätmasse bei geschlossenem Wandteil über die höher liegende Oberkante des Vorratsbehälters eingefüllt wird. Hierzu hat die Beschwerdeführerin II auf Spalte 2, Zeile 63 bis Spalte 3, Zeile 1; Spalte 3, Zeilen 9 bis 11 und Spalte 7, Zeilen 43 bis 52 der Patentschrift hingewiesen.

Desweiteren liege bei der Maschine des angefochtenen Patents ein Vorratsbehälter vor, der einfach ausgebildet sei und keine angebauten Antriebselemente aufweise, wie dies der Gesamtinhalt der Patentschrift ergebe.

Auch sei zu beachten, daß unter einer Befüllkante eine speziell zum Einfüllen ausgebildete Kante zu verstehen sei, die robust und für die Auflage von Einfüllbehältern ausgebildet ist und so gestaltet ist, daß sich Rückstände dort nicht absetzen können. Die Ausbildung von speziellen Kanten, sei früher bei Lebensmittelmaschinen üblich gewesen und sei inzwischen sogar Vorschrift geworden.

Bei den bekannten Robot-Maschinen sei die Vorratsbehälterwand nicht von einem wegschwenkbaren Wandteil gebildet, da der untere Trichterteil nicht Teil des Vorratsbehälters sei, sondern zum Maschinenteil gehöre, wie aus der Anordnung des Antriebszahnkranzes am oberen Rand des unteren Trichters hervorgehe. Dies sei deutlich bei den Baureihen Robot 1000 DC, 2000 und 3000 DC zu sehen, bei welchen der untere Trichter im Maschinengehäuse angeordnet sei. Noch viel weniger könne bei den Robot Maschinen davon gesprochen werden, daß das wegschwenkbare Wandteil im oberen Teil des Vorratsbehälters gebildet sei, da nach den Angaben der Beschwerdeführerin I nur ein kleiner Teil von Wurstbrät in den unteren Trichter eingefüllt werden könne. Auch entstehe bei den bekannten Robot-Maschinen beim Wegschwenken des oberen Trichters keine Befüllkante, da dort am oberen Rand des Trichters ein Antriebszahnkranz vorgesehen ist, der ein normales Einfüllen schon wegen der dabei auftretenden Verschmutzungsgefahr nicht zulasse. Die Anordnung eines Blindringes sei lediglich eine vorübergehende Maßnahme für Sonderfälle und führe ebenfalls nicht zu einer Befüllkante, die für das Einfüllen der überwiegenden Masse des Bräts geeignet sei. Die von der Beschwerdeführerin I geltend gemachten

Vorführungen, die das Zugeben von Brät bei hochgeschwenktem Trichter über den Rand des unteren Trichters bei den Robot-Maschinen betreffen, würden zwar nicht ausdrücklich anerkannt, es werde jedoch davon ausgegangen, daß ein Zugeben von Brät über den unteren Rand stattgefunden habe. Dies mache den Rand jedoch noch nicht zur Befüllkante.

Die Maschine nach dem erteilten Anspruch 1 sei daher neu.

Die Maschine sei auch erfinderisch. Keine der genannten Maschinen würden erkennen lassen, daß der Rand zu einer Befüllkante ausgebildet werden könne. Diese Maschinen seien für dick- und dünnflüssiges Brät ausgelegt und würden den konstruktiven Verzicht auf den Antriebszahnkranz nicht zulassen. Auch gäbe es keine Veranlassung eine Teilung des Behälters im oberen Bereich vorzunehmen und den Antriebszahnkranz unterhalb des unteren Trichters anzuordnen, da höchstens kleine Mengen dort zugegeben worden seien.

#### VIII. Anträge

Die Beschwerdeführerin I (Einsprechende) beantragt, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents Nr. 0 230 935.

Die Beschwerdeführerin II (Patentinhaberin) beantragt, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents gemäß:

1. Hauptantrag: In der erteilten Fassung.
2. Hilfsantrag: In der von der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Fassung.

## **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Stand der Technik*
  - 2.1 In der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer wurde im Hinblick auf den erteilten Anspruch 1 von den Beteiligten lediglich der Stand der Technik in Betracht gezogen, wie er durch die offenkundig vorbenutzten Maschinen Robot 500, Robot 1000 DC, Robot 2000 und Robot 3000 DC bekannt geworden ist. Zusätzlich hat die Beschwerdeführerin I noch auf ein älteres Modell hingewiesen, das oberhalb des Maschinengehäuses einen nicht teilbaren Trichter aufweist und bei dem unterhalb des Trichters eine Antriebseinheit angeordnet ist.
  - 2.2 Aus der eidestättlichen Erklärung des Herrn Reinhard Kurt Ristau vom 4. Juni 1996 geht hervor, daß die Typenreihen Robot 2000 und Robot 3000 weitgehend baugleich sind und identische Trichteroberteile, Trichterunterteile und Trichterdämpfungen haben. Die Typenreihe Robot 2000 wurde zwar in der mündlichen Verhandlung erwähnt, Unterschiede zu der Typenreihe Robot 3000 DC, die im Hinblick auf das angefochtene Patent wesentlich wären, wurden nicht vorgebracht, so daß sich die weiteren Betrachtungen auf die Typenreihen Robot 500, 1000 DC und 3000 DC beschränken, von welchen mehrere Abbildungen und Druckschriften (siehe Akte) vorgelegt wurden und die auch im wesentlichen im Verfahren angesprochen wurden.
  - 2.3 Die Maschine Robot 500 weist ein trichterförmiges Bauteil auf, das direkt auf ein kastenförmiges Maschinengehäuse aufgesetzt ist. Am oberen Rand dieses trichterförmigen Bauteils ist ein Antriebszahnkranz angeordnet, der eine

in diesem trichterförmigen Bauteil vorgesehene Zubringerkurve antreibt, womit das Wurstbrät zur Ausstoßeinrichtung (Förderkurven) transportiert wird. Bei dünnflüssigem Wurstbrät kann der Antriebszahnkranz herausgenommen und die freiwerdende Stelle durch einen Blindring abgedeckt werden. Auf diesem trichterförmigen Bauteil mit dem Antriebszahnkranz ist ein wegschwenkbarer oberer Trichter angeordnet.

2.4 Bei den Maschinen Robot 1000 DC und Robot 3000 DC ragt ein trichterförmiges Bauteil mit einer Zubringerkurve von oben in ein kastenförmiges Maschinengehäuse hinein. Die Zubringerkurve wird durch einen Antriebszahnkranz angetrieben, der in einem Gehäusering unmittelbar oberhalb des kastenförmigen Maschinengehäuses angeordnet ist. In Fortsetzung des trichterförmigen Bauteils ist ein wegschwenkbarer oberer Trichter aufgesetzt.

2.5 Aus den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen geht nicht hervor, daß Wurstbrät über den mit dem Antriebszahnkranz oder einem Blindring versehenen Rand des trichterförmigen Bauteiles eingefüllt werden kann. Das eingereichte Prospektmaterial läßt nicht erkennen, daß der Benutzer über diese, laut Zeugenaussage, vorteilhafte und naheliegende Arbeitsmöglichkeit, deren Anwendbarkeit direkt zu erkennen sei, informiert worden wäre. Auch die allgemeinen Prospektangaben, daß ein Sortenwechsel, selbst bei kleinsten Chargen, ohne großen Arbeitsaufwand oder Brätverlust möglich ist, gibt dafür keinen klaren Hinweis. Trotzdem kann auf Grund der eidesstattlichen Erklärungen, dem Affidavit und der Aussage des Zeugen, Erich Lendle, davon ausgegangen werden, daß von den Benutzern der Robot-Maschinen, für Versuchszwecke und für die Verarbeitung von kleinen Mengen, Wurstbrät bei hochgeklapptem oberem Trichter über den Rand des trichterförmigen Bauteiles zugegeben wurde. Da dieses untere trichterförmige Bauteil nach Angabe der

Beschwerdeführerin I nur etwa 9 ltr (bei kleinen Maschinen) bis maximal etwa 20 ltr (bei großen Maschinen) faßt, handelt es sich hierbei jedoch immer um kleine Mengen. Das Fassungsvermögen bei der Robot-Maschine 500 ist je nach Trichtergröße 40 Liter, 90 Liter oder 190 Liter. Nach Aussage von Herrn Lendle wurde bei der Zugabe dieser kleinen Mengen, das Wurstbrät mit der Hand zu Ballen verformt und bei aufgeklapptem Trichter in das untere trichterförmige Bauteil eingegeben. Bei dünnflüssigem Wurstbrät wurde es mit einem Behälter eingekippt. Dies wurde nach Aussage von Herrn Lendle öffentlich vorgeführt, jedoch häufig bei kurzgeschlossenem Sicherheitsschalter. In bestimmten Fällen wurde der Antriebsring herausgenommen und die freigewordene Stelle durch den Blindring abgedeckt.

Bei Betrieb mit einer normalen Wurstbrätmenge wurde das Wurstbrät im allgemeinen bei den genannten Robot-Maschinen über die obere Einfüllkante des auf dem trichterförmigen Bauteil angeordneten Trichters eingegeben.

3. *Interpretation des Anspruches 1 - Neuheit (Hauptantrag)*

- 3.1 Die offenkundig vorbenutzten Maschinen Robot 500, Robot 1000 DC und Robot 3000 DC betreffen Maschinen zum Füllen von Behältern oder Därmen mit Wurstbrät, mit einem Hauptmaschinenteil, in dem eine Ausstoßeinrichtung (Förderkurven) angeordnet ist, mit einem auf dem Hauptmaschinenteil angeordneten Vorratsbehälter (Trichter, bei der Maschine Robot 500 mit einem Füllvolumen von 40, 90 und 190 Liter) und mit einem Transportorgan (Zubringerkurve und Antriebszahnkranz), das das Brät aus dem Vorratsbehälter zur Ausstoßeinrichtung (Förderkurven) fördert. Damit sind aus diesen Maschinen sämtliche

Merkmale des Oberbegriffes des erteilten Anspruches 1 bekannt. Dies wurde von der Beschwerdeführerin II auch nicht bestritten.

- 3.2 Bei der Maschine des erteilten Anspruches 1 ist die Vorratsbehälterwand des auf dem Hauptmaschinenteil angeordneten Vorratsbehälters, zumindest teilweise von einem wegschwenkbaren Wandteil gebildet.

Wie aus den Figuren der Patentschrift in Verbindung mit der Beschreibung (vgl. Spalte 5, Zeilen 37 bis 43) hervorgeht, ist das Transportorgan (4) unterhalb des Vorratsbehälters vorgesehen. Für einen Fachmann auf diesem Gebiet ist es klar, daß ein solches Transportorgan, das das Brät aus einem Behälter zur Ausstoßeinrichtung fördert, ein eigentliches Zubringerorgan (z.B. Zubringerkurve) und dessen Antrieb umfaßt. Die Zubringerkurve ragt bei der Maschine des angefochtenen Patents zwar in den Vorratsbehälter hinein, wie dies in der mündlichen Verhandlung widerspruchlos von der Beschwerdeführerin I (Einsprechende) vorgebracht wurde, doch ist sie von dem Vorratsbehälter unabhängig und steht über den Antriebszahnkranz, der unterhalb des Behälters angeordnet ist (vgl. Transportorgan 4 in den Zeichnungen), mit dem Antrieb der Maschine im Hauptmaschinenteil in Verbindung.

Der auf dem Hauptmaschinenteil angeordnete Vorratsbehälter nach dem angefochtenen Patent ist somit als einfacher Behälter ausgebildet, dessen Behälterwand nicht durch Maschinenantriebsteile unterbrochen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Gehäuseteil für den Antriebszahnkranz am unteren Ende des Vorratsbehälters angeschweißt ist und eventuell als Stütze für den Behälter dient, da dies keinen Einfluß auf die darüber angeordnete Behälterwand hat. Diese Ausbildung ist überdies nicht in der Patentschrift angegeben.

Die Maschine Robot 500 weist zwar zwei trichterförmige Bauteile auf, doch ist das obere Ende des unteren trichterförmigen Bauteiles mit einem breiten Rand zur Aufnahme eines Antriebszahnkranzes für eine Zubringerkurve oder zur Aufnahme eines Blindringes ausgestattet. Zusätzlich ist an diesem Rand, seitlich des Antriebszahnkranzes, auch noch ein Antriebsritzel vorgesehen, das mit einem Antrieb innerhalb des Hauptmaschinengehäuses verbunden ist. Dieses untere trichterförmige Bauteil kann daher nicht als Teil eines einfachen Behälters angesehen werden, sondern als ein spezifisch ausgestaltetes Maschinenbauteil, das antriebsmäßig mit dem Hauptmaschinenteil verbunden ist. Der mit dem angefochtenen Patent vergleichbare Vorratsbehälter wird bei der bekannten Maschine also durch den oberen Trichter gebildet.

Die Auslegung der Unterteilung von Maschinenteil und Vorratsbehälter wird auch dadurch bestätigt, daß für die Maschine Robot 500 Trichter von verschiedenen Größen, nämlich 40 Liter, 90 Liter und 190 Liter, angeboten wurden, die oberhalb des trichterförmigen Bauteils aufzusetzen sind, d. h. das untere trichterförmige Bauteil bleibt unverändert, weil angesichts des vorhandenen Antriebszahnkranzes und dessen Antriebsverbindung mit dem Hauptmaschinengehäuse eine Änderung technisch erhebliche Umbaumaßnahmen erfordern würde.

Auch bei den Maschinen Robot 1000 DC und 3000 DC ist zwar der obere Trichter auf das trichterförmige Bauteil mit dem Antriebszahnkranz aufgesetzt, dieses ist aber innerhalb des Hauptmaschinenteils angeordnet, so daß nur der obere Trichter auf dem Hauptmaschinenteil angeordnet ist.

Die Wand dieses als auf dem Hauptmaschinenteil angeordneten Vorratsbehälter anzusehenden oberen Trichters aller Robot-Maschinen weist daher kein wegschwenkbares Wandteil auf.

- 3.3 Bei der Maschine des erteilten Anspruches 1 wird die Vorratsbehälterwand "im oberen Teil des Vorratsbehälters (3) zumindest teilweise von einem wegschwenkbaren Wandteil (5) gebildet".

Im Hinblick auf die Beschreibung (vgl. Spalte 2, Zeile 63 bis Spalte 3, Zeile 1 und Spalte 3, Zeilen 9 bis 11) ist diese Ausbildung im oberen Teil des Vorratsbehälters so zu verstehen, daß die überwiegende Masse des abzufüllenden Brätes über die tieferliegende Kante bei weggeschwenktem oberem Wandteil eingefüllt werden kann. Bei den Robot-Maschinen dagegen kann das untere trichterförmige Bauteil mit dem Antriebszahnkranz nur eine kleine Menge (je nach Größe der Maschine zwischen 9 und 20 Litern) aufnehmen. Selbst wenn man dieses untere trichterförmige Bauteil zum Vorratsbehälter rechnen würde, wäre daher der wegschwenkbare Trichter nicht ein Wandteil, das im oberen Teil des Vorratsbehälters gebildet ist. Dies trifft auch für die Maschine Robot 500 mit einem Trichtervolumen von 40 Litern zu, da hierbei die Füllmenge des unteren trichterförmigen Gehäuses ebenfalls nur ein Bruchteil (9 Liter) der Gesamtfüllmenge ist.

- 3.4 Nach dem erteilten Anspruch 1 entsteht durch das wegschwenkbare Wandteil eine tieferliegende Befüllkante.

Bei der Maschine des angefochtenen Patents wird die überwiegende Menge des Brätes über die untere Befüllkante bei weggeschwenktem oberem Wandteil zugegeben. Die Befüllkante ist in der ursprünglich eingereichten Beschreibung auf Seite 4, Zeilen 6 bis 12 (Spalte 2,

Zeile 59 bis Spalte 3, Zeile 1 der Patentschrift) auch im Zusammenhang mit dem Einfüllen der überwiegenden Menge angegeben. Unter Befüllkante ist hier daher eine für den Normalbetrieb geeignete und entsprechend ausgebildete Kante zu verstehen, die zum Aufstützen eines Einfüllbehälters geeignet und leicht zugänglich ist, die robust ausgebildet und frei von störenden Einbauten ist. Auch kann davon ausgegangen werden, daß die Befüllkante so ausgebildet ist, daß eine Ablagerung von Lebensmittelresten weitgehend vermieden wird. Die Ausbildung von Befüllkanten ist bei den Maschinen, die über das obere Ende des Vorratsbehälters befüllt werden, ausreichend bekannt.

Bei den Robot-Maschinen ist nur das obere Ende des oberen Trichters als Befüllkante ausgebildet, und völlig unterschiedlich davon ist der obere Rand des unteren trichterförmigen Bauteils gestaltet. Dies hängt mit der Tatsache zusammen, daß die oberen Enden des trichterförmigen Bauteils und des oberen Trichters für völlig unterschiedliche Zwecke vorgesehen sind. Während die obere Kante des oberen Trichters eindeutig als Befüllkante konstruiert worden ist, ist weder bei der Maschine Robot 500 noch bei den Maschinen Robot 1000 DC und 3000 DC der obere Rand des unteren trichterförmigen Bauteiles als Befüllkante ausgebildet. Selbst wenn über diesen mit dem Antriebszahnkranz versehenen Rand ballenförmiges Wurstbrät eingeführt wird, ändert der Rand seine Konstruktion nicht und wird damit nicht zur Befüllkante. Eine Befüllkante wird auch dann nicht gebildet, wenn bei dünnflüssigem Wurstbrät und herausgenommenen Antriebszahnkranz ein Blindring eingesetzt und das Wurstbrät mit einem Behälter eingefüllt wird, da dieser für besondere Fälle vorgesehene Abdeckring nicht für das Einfüllen der überwiegenden Menge im Normalbetrieb ausgelegt und geeignet ist. Nach der Aussage seitens der Beschwerdeführerin I (Einsprechende) wurden über den Rand des

unteren trichterförmigen Bauteils nur kleine Mengen von Wurstbrät eingefüllt. Eine speziell ausgebildete Befüllkante war daher gar nicht erforderlich. Zudem wurde beim Einfüllen über diesen unteren Rand, nach Aussage des Zeugen, Erich Lendle, die Maschine häufig nicht abgeschaltet, da man den Sicherheitsschalter überbrückt hatte. Der Sicherheitsschalter ist vorgesehen, um bei hochgeschwenktem Trichter Unfälle durch Hineingreifen in die laufende Maschine zu verhindern. Zur Inbetriebsetzung der Maschine muß daher der Trichter wieder aufgesetzt werden. Ein Hochklappen des oberen Trichters, nur um eine kleine Menge Wurstbrät über den Rand des unteren trichterförmigen Gehäuses einzufüllen, ist daher bei ordnungsgemäßem Betrieb der Robot-Maschinen umständlich.

3.5 Da der restliche, vorliegende Stand der Technik, der Maschine nach dem erteilten Anspruch 1 nicht näher kommt, ist die Maschine neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.

4. *Nächstkommender Stand der Technik (Hauptantrag)*

In der mündlichen Verhandlung wurden als Ausgangspunkt bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit sowohl die Maschine Robot 500, insbesondere mit einem Fassungsvermögen des Trichters von 90 Litern, genommen, als auch die Maschinen Robot 1000 DC und 3000 DC. Da die Maschine Robot 500 ein auf dem kastenförmigen Maschinengehäuse angeordnetes trichterförmiges Bauteil mit dem Antriebszahnkranz aufweist, mit einem darüber vorgesehenen schwenkbaren Trichter, und die Maschine mit dem Trichter für 90 Liter am oberen Trichterende kein Schutzgitter benötigt, wird diese Maschine als nächstkommender Stand der Technik angesehen.

5. *Aufgabe und Lösung (Hauptantrag)*

## Aufgabe

Bei den bekannten Robot Maschinen können über den Rand des unteren trichterförmigen Gehäuses nur kleine Mengen zugegeben werden. Die Hauptmenge wird über den oberen Rand des Vorratstrichters eingefüllt. Die Aufgabe der Erfindung besteht somit darin, eine Maschine zu schaffen, die einfach befüllbar ist und dennoch ein großes Vorratsvolumen für die abzufüllende Brätmasse zur Verfügung stellt.

## Lösung

Durch das Wegschwenken des Wandteils im oberen Teil des Vorratsbehälters ist es möglich die überwiegende Menge des Wurstbräts über die tieferliegende Befüllkante einzufüllen. Wenn der Füllstand die Höhe der Abfüllkante erreicht hat, kann nach dem Verschließen des wegschwenkbaren Wandteils, das restliche Brät über die Oberkante eingefüllt werden.

## 6. *Erfinderische Tätigkeit*

- 6.1 Die angeführten Robot-Maschinen sind alle für das Einfüllen des Wurstbräts über die Oberkante des Vorratstrichters ausgelegt. Die Befüllkante ist daher auch am oberen Trichterende ausgebildet. Der Hersteller der Maschine, der als Fachmann anzusehen ist, hat den oberen Rand des trichterförmigen Gehäuses mit dem Antriebszahnkranz weder für das Befüllen ausgebildet noch dafür vorgesehen und dies obwohl die eigenen Verkaufsleute diese Verwendungsmöglichkeit herausgestellt haben. Das Herausnehmen des Antriebszahnkranzes und das Abdecken der freigewordenen Stelle mit einem Blindring ist nur eine zusätzliche Maßnahme für Sonderfälle, die die eigentliche Konstruktion nicht grundlegend ändert. Darüber hinaus war der Blindring weder als Befüllkante

ausgebildet noch dafür vorgesehen. Obwohl der Hersteller offensichtlich wußte, daß teilweise kleine Brätmengen, bei aufgeklapptem oberem Trichter, über den Rand des trichterförmigen Gehäuses zugegeben wurden, hat er vor dem Anmeldetag des angefochtenen Patents keine Änderung der Konstruktion dieses Randes im Hinblick auf eine normale Befüllmöglichkeit vorgenommen.

- 6.2 Die Robot-Maschinen haben dem Fachmann keine Anregung gegeben, die zur Maschine des angefochtenen Anspruchs 1 führen konnte. Der Fachmann hat zwar erkennen können, daß es möglich ist, in bestimmten Fällen bei aufgeklapptem oberem Trichter kleine Wurstmengen direkt über den Rand des unteren trichterförmigen Bauteils einzufüllen, doch hat der an diesem Rand angeordnete Antriebszahnkranz oder der ersatzweise benutzte Blindring, von einer Ausbildung als Befüllkante abgehalten. Für die gelegentliche Zugabe von kleinen Mengen war hier die Ausbildung einer Befüllkante auch nicht erforderlich.

Noch viel weniger konnten die Robot-Maschinen eine Anregung geben, das wegschwenkbare Wandteil im oberen Teil (im Sinne des vorliegenden Patents) des Vorratsbehälters auszubilden. Von einer Vergrößerung des trichterförmigen Bauteils hat schon der erforderliche große Durchmesser des Antriebszahnkranzes abgehalten. Dem Argument der Beschwerdeführerin I (Einsprechende), daß eine Vergrößerung des unteren trichterförmigen Bauteils in naheliegender Weise zu einer Anordnung des Antriebszahnkranzes an dessen unterem Ende führen würde, da der Fachmann erkenne, daß eine zu hohe Anordnung des Zahnkranzes zu einer umständlichen Konstruktion führt, kann nicht gefolgt werden. Dieses Argument kann nur auf einer rückschauenden Betrachtungsweise beruhen, da die Teilung des Vorratsbehälters der Robot-Maschinen nur mit der Zugabe von kleinen Mengen oder Restmengen in Verbindung gebracht worden ist, während die normale

Befüllung über den oberen Rand des oberen Trichters erfolgte. Dagegen stützt sich die Ausbildung nach dem angefochtenen Anspruch 1 auf die Lehre, die überwiegende Menge des Wurstbräts über die untere Befüllkante einzubringen. Darüber hinaus ist die in diesem Zusammenhang angeführte ältere Maschine der Beschwerdeführerin I, die den Antriebszahnkranz unterhalb des Vorratstrichters angeordnet hat, mit einem ganzteiligen Trichter ausgebildet.

6.3 Die Maschine nach Anspruch 1 des Hauptantrages weist daher auch eine erfinderische Tätigkeit auf (Artikel 56 EPÜ).

7. Da der erteilte Patentanspruch 1 nach dem Hauptantrag die Voraussetzungen des EPÜ erfüllt, braucht nicht mehr auf den Hilfsantrag der Beschwerdeführerin II eingegangen zu werden.

### Entscheidungsformel

#### Aus diesen Gründen wird entschieden:


1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent wie erteilt aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries